

AUFRECHNEN ODER KLAGEN?

Zur Zulässigkeit der Aufrechnung von Schadenersatzansprüchen gegen
Erstattungsansprüche bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen nach dem ZaDiG 2018

Mag. Angela Hirsch, LL.M.

Rechtsanwältin · Praxisgruppe Banking & Finance · CHG Czernich Rechtsanwälte
Innsbrucker Bankrechtsgespräche · Wirtschaftskammer Tirol · 24. September 2026

Agenda

1

Worum geht es?

Der Phishing-Fall · Begriffe · zwei Ansprüche, drei Modelle

2

Gesetzliche Grundlagen

PSD II → ZaDiG 2018 · §§ 58, 63, 66, 67, 68 ZaDiG 2018

3

Welche Meinung wurde bisher vertreten?

OGH 2016 – 2021 – 2025 · österreichische Lehre ·

4

Die EuGH-Entscheidung C-70/25 [Tukowiecka]

Inhalt der Schlussanträge · aktueller Stand · Folgen für Österreich und die Bankpraxis

5

Was ändern PSD III und PSR?

Verfahrensstand · Art 73/74 PSD II ↔ Art 56/60 PSR · Aufrechnung? · Zeitplan

6

Fazit und Diskussion



CZERNICH
RECHTSANWÄLTE

1

Worum geht es?

Ein Phishing-Fall, zwei Ansprüche und die Frage, wer zahlt

Der typische Fall: Phishing im Online-Banking

Angelehnt an den Ausgangsfall der Rs C-70/25 [Tukowiecka] – N.O. gegen PKO BP S.A. (Polen)

1

Köder

Kundin verkauft auf einer Auktionsplattform; ein vermeintlicher Käufer schickt einen Link

2

Täuschung

Der Link führt auf eine nachgebildete Banking-Seite; die Kundin gibt ihre Zugangsdaten ein

3

Abfluss

Der Täter nutzt die Daten und überweist Geld vom Konto – ohne Zustimmung der Kundin

4

Meldung

Am nächsten Tag meldet die Kundin den Vorfall ihrer Bank

5

Ablehnung

Die Bank erstattet nicht: „grob fahrlässige Weitergabe der Bankdaten“

Die Frage: Muss die Bank den Betrag zunächst binnen eines Geschäftstags erstatten und ihren Schadenersatzanspruch danach – notfalls gerichtlich – geltend machen? Oder darf sie ihren Schadenersatzanspruch gegen den Erstattungsanspruch aufrechnen und die Erstattung ablehnen?

Die Begriffe – kurz erklärt

Autorisierter Zahlungsvorgang

Ein Zahlungsvorgang gilt nur dann als autorisiert, wenn der Zahler der Ausführung des Zahlungsvorgangs zugestimmt hat (§ 58 Abs 1 ZaDiG 2018). Im Umkehrschluss: nicht autorisiert = keine Zustimmung des Zahlers – etwa wenn ein Täter mit erbeuteten Zugangsdaten überweist.

Erstattungsanspruch

Der Anspruch des Kunden gegen die Bank, dass der abgebuchte Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs wieder gutgeschrieben wird (§ 67 Abs 1 ZaDiG 2018). Praktisch: Rückbuchung mit Wertstellung zum Belastungstag.

Schadenersatzanspruch

Der Anspruch der Bank gegen den Kunden, den Schaden zu ersetzen, wenn er ihn durch Betrug oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Sorgfaltspflichten herbeigeführt hat (§ 68 Abs 3 ZaDiG 2018).

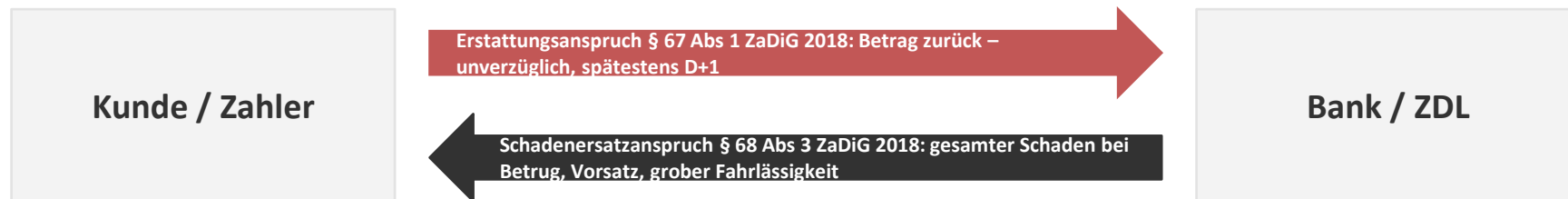
Aufrechnung

Zwei Parteien schulden einander Geld; eine erklärt, dass die Forderungen gegeneinander verrechnet werden. Folge: Die Bank zahlt nicht aus, sondern „behält“ den Erstattungsbetrag als Schadenersatz ein.

Grobe Fahrlässigkeit

Eine auffallende Sorglosigkeit, die einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen keinesfalls unterläuft – deutlich mehr als ein Versehen. Beispiel: TAN am Telefon an Unbekannte durchsagen. Beweislast: die Bank (§ 66 ZaDiG 2018).

Zwei Ansprüche stehen sich gegenüber



Variante 1 – zeitlich nachgelagert

- Bank erstattet zuerst (D+1)
- Bank prüft und beweist grobe Fahrlässigkeit
- Bank fordert zurück – notfalls mit Klage gegen den eigenen Kunden
- *Sorge der Praxis: „hunderte Verfahren gegen Kunden“*

Variante 2 – Aufrechnung

- Bank wendet den Schadenersatzanspruch sofort ein
- Keine Kontoberichtigung, solange sie grobe Fahrlässigkeit annimmt
- Kunde muss klagen, wenn er die Erstattung will
- *Sorge des Verbraucherschutzes: pauschale Ablehnungsschreiben*

Drei Lösungsmodelle

A · Aufrechnen / verweigern

- Bank rechnet mit Schadenersatzanspruch nach § 68 Abs 3 ZaDiG 2018 auf, berichtet das Konto nicht
- Kunde muss klagen
- *Praxis vieler Institute · OGH 10 Ob 102/15w (ZaDiG 2009) · Kellner/Legath · deutsche hM und BGH*

B · Erst erstatten, dann klagen

- § 67 Abs 2 ZaDiG 2018 kennt eine einzige Ausnahme: Betrugsverdacht + FMA-Meldung
- Schadenersatz nur aktiv, notfalls im Klagsweg
- *OGH 8 Ob 106/20a · Kodek · Vorinstanzen in 5 Ob 54/24p · GA Rantos in C-70/25*

C · Aussetzen, dann entscheiden

- Erstattung D+1 bleibt Regel
- Aussetzung bei objektiv gerechtfertigtem Verdacht auf Betrug, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
- Binnen 15 Geschäftstagen: erstatten oder schriftlich begründet ablehnen
- *Art 56 PSR (Kompromisstext 17.04.2026) – kein Aufrechnungsrecht*

A und B richten sich nach geltendem Recht (PSD II / ZaDiG 2018). C ist die Antwort des Unionsgesetzgebers de lege ferenda – sie gilt erst mit Anwendbarkeit der PSR, voraussichtlich 2028.



CZERNICH
RECHTSANWÄLTE

2

Gesetzliche Grundlagen

Von der Zahlungsdiensterichtlinie zum Zahlungsdienstegegesetz 2018

Von der Richtlinie zum Gesetz: PSD II → ZaDiG 2018

- Richtlinie (EU) 2015/2366 vom 25.11.2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (PSD II) – von den Mitgliedstaaten bis 13.01.2018 umzusetzen
- Österreich: Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018); für Kunden vor allem durch die Zwei-Faktor-Authentifizierung spürbar
- Haftung bei nicht autorisierten Zahlungen: Art 69–74 PSD II → §§ 63–68 ZaDiG 2018, nahezu wortgleich übernommen
- **Vollharmonisierung (Art 107 PSD II): kein Spielraum für strengere oder mildere nationale Regeln – was der EuGH zu Art 73 PSD II sagt, gilt unmittelbar für § 67 ZaDiG 2018**

PSD II	ZaDiG 2018	Inhalt	Rolle im heutigen Thema
Art 64	§ 58	Autorisierung = Zustimmung des Zahlers	Definiert, wann § 67 überhaupt greift
Art 69	§ 63	Pflichten des Zahlers	Anknüpfungspunkt für § 68 Abs 3
Art 71	§ 65	Anzeige binnen 13 Monaten	Höchstfrist
Art 72	§ 66	Beweislast beim ZDL	Nutzung des Instruments allein beweist keine Autorisierung
Art 73	§ 67	Erstattungspflicht des ZDL, D+1	Kernnorm – Ausnahme nur Betrugsverdacht
Art 74	§ 68	Haftung des Zahlers	50 EUR / gesamter Schaden bei grober Fahrlässigkeit

§ 63 ZaDiG 2018 – Pflichten des Zahlers

Umsetzung von Art 69 PSD II

Was der Zahler schuldet

- Zahlungsinstrument gemäß den vereinbarten Bedingungen nutzen
- Alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um personalisierte Sicherheitsmerkmale (PIN, TAN, Zugangsdaten, App-Freigabe) vor unbefugtem Zugriff zu schützen
- Verlust, Diebstahl, missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung unverzüglich anzeigen

Warum § 63 ZaDiG 2018 der Dreh- und Angelpunkt ist

- § 68 Abs 3 ZaDiG 2018 knüpft die volle Haftung des Zahlers an eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung genau dieser Pflichten
- leichtfahrlässige Pflichtverletzung: Haftung höchstens 50 EUR
- Beweislast für die grobe Fahrlässigkeit trägt die Bank (§ 66 ZaDiG 2018)

§ 67 ZaDiG 2018 – Erstattungspflicht der Bank

Umsetzung von Art 73 PSD II

Kenntnis / Anzeige

Bank erlangt Kenntnis vom nicht autorisierten Zahlungsvorgang oder der Kunde zeigt ihn an (§ 65 ZaDiG 2018)



Erstattung

unverzüglich, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags (D+1) – § 67 Abs 1 ZaDiG 2018



Wiederherstellung

Konto auf den Stand ohne die Belastung bringen; Wertstellung nicht später als der Belastungstag

Die einzige gesetzliche Ausnahme – § 67 Abs 2 (Wortlaut)

„Der Zahlungsdienstleister muss nicht gemäß Abs. 1 erstatten, wenn berechtigte Gründe einen Betrugsverdacht stützen. In diesem Fall hat der Zahlungsdienstleister der FMA unverzüglich eine schriftliche Meldung über den Betrugsverdacht zu erstatten.“

Nicht genannt: grobe Fahrlässigkeit · Vorsatz ohne Betrug · „sonstige Einwendungen“

ErwGr 71 PSD II

„Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs sollte der Zahlungsdienstleister dem Zahler unverzüglich den Betrag, der Gegenstand dieses Zahlungsvorgangs war, erstatten.“ – Die unverzügliche Erstattung ist Kernelement des Verbraucherschutzes.

§ 68 ZaDiG 2018 – Haftung des Zahlers

Umsetzung von Art 74 PSD II – Abs 3: Ersatz des „gesamten Schadens“ bei Betrug, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

Konstellation	Haftung des Zahlers	Norm
Verlorenes, gestohlenen oder missbräuchlich verwendetes Instrument, leichte Fahrlässigkeit	Höchstens 50 EUR	§ 68 Abs 1
Verlust vor der Belastung nicht bemerkbar / durch die Bank verursacht	Keine Haftung	§ 68 Abs 2
Betrug, Vorsatz oder grob fahrlässige Verletzung der Pflichten nach § 63 ZaDiG 2018	Gesamter Schaden	§ 68 Abs 3
Bank verlangt keine starke Kundenauthentifizierung	Keine Haftung (außer Betrug)	§ 68 Abs 5
Bei Schaden durch Nutzung nach dem Anzeige gem § 63 Abs 2 ZaDiG 2018 erfolgte	Keine Haftung (außer Betrug)	§ 68 Abs 6

Die entscheidende Frage: Was für ein Anspruch ist § 68 Abs 3 ZaDiG 2018?

- Lesart 1 – Haftungsverteilung, die den Erstattungsanspruch inhaltlich begrenzt: Der Anspruch besteht insoweit nicht → Bank darf verweigern oder aufrechnen
- Lesart 2 – eigenständiger Schadenersatzanspruch, der die Erstattungspflicht nach § 67 ZaDiG 2018 unberührt lässt → erst erstatten, dann Regress

Was muss die Bank beweisen? – § 66 ZaDiG 2018

Umsetzung von Art 72 PSD II

Beweislast liegt bei der Bank

- Dass der Zahlungsvorgang authentifiziert, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde
- Dass keine technische Panne vorlag
- Dass der Kunde betrügerisch, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat

Was nicht genügt

- Die bloße Aufzeichnung der Nutzung des Zahlungsinstruments
- Die erfolgreiche starke Kundenauthentifizierung (2FA) allein
- Ein Standardschreiben „Sie haben Ihre Daten weitergegeben“

Warum das für die Streitfrage zählt: Der Nachweis grober Fahrlässigkeit braucht Zeit – Logdaten, Gerätedaten, Kundenbefragung. Die D+1-Frist des § 67 ZaDiG 2018 wäre praktisch nie einzuhalten, wenn dieser Nachweis Voraussetzung der Erstattung wäre. Das spricht systematisch dafür, dass § 68 ZaDiG 2018 der Erstattung zeitlich nachgelagert ist.



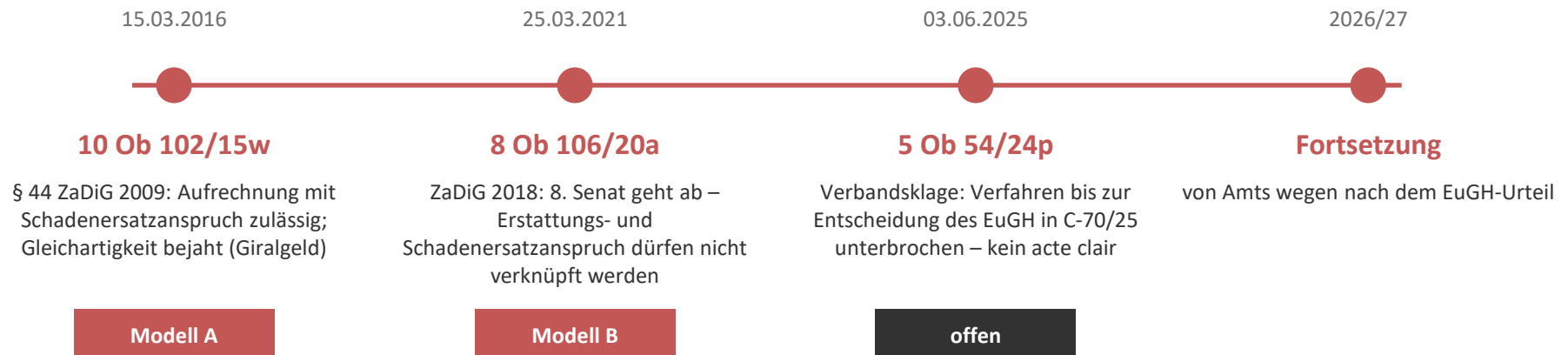
CZERNICH
RECHTSANWÄLTE

3

Welche Meinung wurde bisher vertreten?

Rechtsprechung des OGH · österreichische Lehre

Rechtsprechung des OGH



Kern der Unterbrechung (5 Ob 54/24p Rn 15)

Zwar ist der 8. Senat für das ZaDiG 2018 vom Aufrechnungsmodell abgegangen; ein acte clair liegt aber „schon im Hinblick auf die vor allem im deutschen Schrifttum vertretene Auffassung“ nicht vor, wonach Schadenersatzansprüche des ZDL den Erstattungsanspruch aufheben könnten (BeckOGK/Schmalenbach § 675u Rz 14; Erman/Graf v. Westphalen § 675u Rn 8; Staudinger/Omlor § 675u Rn 29).

OGH 5 Ob 54/24p – die österreichische Anlassfrage

Verbandsklage nach § 28a Abs 1 KSchG, gestützt auf §§ 65–67 ZaDiG 2018

Beanstandete Geschäftspraktik

Behauptet ein Kunde, eine kontobezogene Zahlung nicht autorisiert zu haben, berichtigt die Bank den Kontostand nicht durch Rückbuchung, wenn sie meint, gegen den Kunden Schadenersatzansprüche wegen sorgfaltswidrigen Verhaltens oder sonstige Einwendungen zu haben.

Position der Bank

Sie sei berechtigt, die Kontoberichtigung in dem Umfang abzulehnen, in dem ihr Schadenersatzansprüche gegen den Kunden zustehen (Modell A).

Erst- und Berufungsgericht

- §§ 67 und 68 ZaDiG 2018 stehen in teleologischem Zusammenhang
- Kontoberichtigung darf nur bei offensichtlichem Betrug + FMA-Meldung unterbleiben
- Sonst: Schadenersatzanspruch besteht, ist aber aktiv geltend zu machen

OGH, 5. Senat – Beschluss vom 03.06.2025

- § 67 ZaDiG 2018 setzt Art 73 PSD II um → Auslegung durch den EuGH entscheidend
- Vorlagefrage C-70/25 Tukowiecka deckt die Geschäftspraktik exakt ab
- Kein acte clair (deutsche Lehre) → Unterbrechung; Fortsetzung von Amts wegen
- *Besprochen: Kellner/Legath, ÖBA 2025/3155 (833)*

Österreichische Lehre: Positionen im Überblick

Position	Vertreter	Erstattung innerhalb der § 67-Frist?	Späterer § 68-Anspruch
Strikte Trennung	Kodek, ÖBA 2021, 19; OGH 8 Ob 106/20a	Grundsätzlich volle Erstattung	Gesonderte Geltendmachung – Kontobelastung nur bei Anerkenntnis oder Urteil
Differenzierende Lösung	Koch/Oppitz, ÖBA 2024, 564	§ 68-Anspruch kann berücksichtigt werden, wenn er innerhalb der Frist festgestellt wird	Bleibt bestehen; spätere Geltendmachung möglich
Ergebnisorientierte Lösung	Dullinger, JBl 2017, 316	Berichtigung kann wegen materiell richtigem Kontostand entfallen	Schadenersatzanspruch bildet die Grundlage
Aufrechnungsfreundliche Lösung	OGH 10 Ob 102/15w; Kellner/Legath, ÖBA 2025/3155	Aufrechnung grundsätzlich möglich	Gegenforderung kann unmittelbar entgegengehalten werden

Die Argumente im Detail

Kodek – zweistufiger Vorgang

- §§ 67, 68 ZaDiG 2018 wie Art 73, 74 PSD II gehen von zwei Stufen aus: Rückbuchung unverzüglich nach Kenntnis oder Anzeige
- Der Schaden der Bank entsteht im Augenblick der Rückbuchung, ist sofort fällig und dann nach § 68 geltend zu machen
- Anlastung am Kundenkonto oder Verweigerung nur bei Anerkenntnis des Kunden oder rechtskräftigem Urteil
- Die Erstattungspflicht aufgrund der bloßen Anzeige darf nicht durch Bestreiten im Prozess unterlaufen werden

Kellner/Legath – pro Aufrechnung

- Wortlaut: Art 74 PSD II beginnt mit „Abweichend von Artikel 73 ...“ – der ZDL haftet bei grobem Verschulden des Zahlers gerade nicht (voll)
- Systematik: beide Bestimmungen sind als „Haftung ... für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge“ betitelt und verbunden
- Zweck: Ein grob fahrlässiger Zahler soll den Betrag nicht erhalten und verbrauchen, den er ohnehin herausgeben müsste
- exceptio doli: dolo agit, qui petit quod statim redditurus est

Koch/Oppitz – differenzierend

- Gleichartigkeit der Forderungen (§ 1438 ABGB): 10 Ob 102/15w bejaht sie – Berichtigung über Gutschrift = Giralgeld = Geld iSd § 4 Z 24 ZaDiG;
- Abgrenzung Erstattungsanspruch / Schadenersatzanspruch steht im Vordergrund
- Berücksichtigung möglich, wenn die Voraussetzungen des § 68 ZaDiG innerhalb der Erstattungsfrist festgestellt werden
- Keine Umgehung der zwingenden Erstattungspflicht durch einseitige Kontobelastung



CZERNICH
RECHTSANWÄLTE

4

Die EuGH-Entscheidung C-70/25 [Tukowiecka]

Inhalt der Schlussanträge · aktueller Stand · Folgen für Österreich und die Bankpraxis

Das Verfahren im Überblick

Element	Inhalt
Vorlegendes Gericht	Sąd Rejonowy w Koszalinie (Rayongericht Koszalin, Polen), Vorlagebeschluss 23.01.2025
Eingang beim EuGH	03.02.2025 · veröffentlicht ABI C/2025/2516 vom 12.05.2025
Parteien	N.O. (Verbraucherin) gegen PKO BP S.A.; „Tukowiecka“ ist ein fiktiver Name (Anonymisierung durch den Gerichtshof)
Generalanwalt	Athanasios Rantos (Griechenland), am Gerichtshof seit 2020
Schlussanträge	05.03.2026 – Pressemitteilung Nr 31/26
Urteil	Ausständig (Stand 24.09.2026) – Gerichtshof in Beratung
Österreich	OGH 5 Ob 54/24p unterbrochen; RS0110583: allgemeine Wirkung der Vorabentscheidung

Vorlagefrage: Sind Art 73 Abs 1 iVm Art 74 Abs 1 PSD II dahin zu verstehen, dass ein Zahlungsdienstleister die unverzügliche Erstattung des Betrags eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs verweigern kann, wenn der Zahler durch eine grob fahrlässige Verletzung der in Art 69 genannten Pflichten einen Schaden infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs erlitten hat?

Schlussanträge des GA Rantos – Kernaussagen

1

Erstattung zuerst

Die Bank muss den Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs nach Art 73 Abs 1 zunächst unverzüglich erstatten – auch wenn sie dem Kunden grobe Fahrlässigkeit vorwirft.

2

Eine Ausnahme, keine zweite

Nur bei berechtigten Gründen für einen Betrugsverdacht mit schriftlicher Mitteilung an die zuständige Behörde. Für grobe Fahrlässigkeit ist keine Ausnahme vorgesehen; den Mitgliedstaaten bleibt kein Handlungsspielraum.

3

Erstattung nicht endgültig

Weist die Bank anschließend nach, dass der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Pflichten nach Art 69 verstoßen hat, kann sie verlangen, dass er den Schaden trägt (Art 74 Abs 1).

4

Klagsweg

Lehnt der Kunde die Rückzahlung ab, muss die Bank ihn klagen – kein Selbsthilferecht durch Verweigerung oder Aufrechnung.

5

Begründung

Wortlaut des Art 73, Kontext der Art 69–74 und das Ziel eines hohen Verbraucherschutzniveaus (ErwGr 71 PSD II).

Die Argumentationslinie des Generalanwalts

Bei der Auslegung einer Unionsvorschrift sind „ihr Wortlaut, ihr Zusammenhang und die Ziele zu berücksichtigen, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden“.

Wortlaut

- Überschrift Art 73 lautet „Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge“
- „unverzüglich, spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags“
- „es sei denn“ – genau ein Ausnahmetatbestand – Art 73 Abs 1 sieht keine weiteren Ausnahmen vor (wie auch ErgGr 71)
- Art 74 spricht vom „Tragen“ der Verluste, nicht von einem Leistungsverweigerungsrecht,
- Art 74 konzentriert sich auf die Verteilung der Haftung zwischen Zahler und ZDL
- „Vorgängerrichtlinie“ sah noch gar keine Ausnahme von der Erstattungspflicht vor. Unionsgesetzgeber hat dennoch in der Folgerichtlinie nur einen Ausnahmegrund aufgenommen.

Systematik

- Art 72 PSD II: Beweislast beim ZDL – der Nachweis braucht Zeit; D+1 wäre sonst nie einhaltbar
- Art 71 PSD II: 13-Monats-Frist als einzige weitere Schranke
- Art 107 PSD II: Vollharmonisierung – keine nationalen Zusatzausnahmen
- Würde dem ZDL erlaubt, die Erstattung abzulehnen oder aufzuschieben, bei bloßem Verdacht der grobfährlässigen Pflichtverletzung (Art 69), würde dem ZDL Möglichkeit zur Umgehung der Erstattungspflicht gegeben;
- Wäre paradox bei Erstattungsverweigerung wegen Betrugsverdachts FMA Meldung zu verlangen, wenn bei Verdacht auf vorsätzliche Pflichtverletzung hingen keine weiteren Schritte notwendig wären.

Telos

- ErwGr 71: schnelle Wiederherstellung der Liquidität des Zahlers
- Hohes Verbraucherschutzniveau als Richtlinienziel
- Die Bank ist die professionelle, besser informierte Partei und trägt das Vorleistungsrisiko

Aktueller Stand und Prognose

Empfehlung des Generalanwalts

Der Generalanwalt schlägt dem Gerichtshof vor, wie folgt zu antworten:

„Art. 73 Abs. 1 und Art. 74 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG

sind dahin auszulegen, dass

es einem Zahlungsdienstleister verwehrt ist, die unverzügliche Erstattung des Betrags eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs an den Zahler unter Berufung darauf abzulehnen, dass der Zahler im Zusammenhang mit diesem Zahlungsvorgang deswegen einen Schaden erlitten habe, weil er den Pflichten, die ihn nach Art. 69 dieser Richtlinie treffen, grob fahrlässig nicht nachgekommen sei.“

Einschätzung: Der Gerichtshof folgt seinen Generalanwälten in der Mehrzahl der Fälle. Art 56 PSR schafft die Aussetzung bei grober Fahrlässigkeit erst neu – Indiz, dass sie im geltenden Recht fehlt.

Zeitplan: Zwischen Schlussanträgen und Urteil liegen typischerweise 4–8 Monate. Mit dem Urteil ist im 4. Quartal 2026, spätestens Anfang 2027 zu rechnen. Danach: Fortsetzung von 5 Ob 54/24p von Amts wegen.

Folgen für Österreich

Wenn der EuGH dem Generalanwalt folgt

Verfahren und Rechtsprechung

- 5 Ob 54/24p: Bestätigung des Teilurteils wahrscheinlich – Unterlassungstitel mit Urteilsveröffentlichung
- 10 Ob 102/15w endgültig überholt; 8 Ob 106/20a bestätigt
- Leitwirkung für alle Gerichte (RS0110583, RS0075866)
- Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und dolo-agit-Einwendungen gegen § 67-Ansprüche unzulässig

AGB und Klauselkontrolle

- Klauseln, die die Kontoberichtigung an die Prüfung eines Schadenersatzanspruchs koppeln: unwirksam (§ 879 Abs 3 ABGB, § 6 Abs 3 KSchG, § 55 ZaDiG 2018)
- Aufrechnungsklauseln („mit fälligen und nicht fälligen Forderungen“) greifen gegenüber § 67 ZaDiG 2018 nicht
- Verbandsklagerisiko für die gesamte Branche

Prozessuale Rollenverteilung

- Die Bank wird von der Beklagten zur Klägerin
- Beweislast (§ 66 ZaDiG 2018) lag ohnehin bei der Bank – nun auch Klagelast und Kostenrisiko
- Verspätete Erstattung löst Verzugsfolgen aus; Wertstellung zum Belastungstag
- Insolvenzrisiko des Kunden nach Erstattung trägt die Bank

Folgen für die Bankpraxis – „hunderte Klagen“?

Prozesse	D+1-Erstattung mit Wertstellung Belastungstag; außer: begründeter Betrugsverdacht → schriftliche FMA-Meldung (§ 67 Abs 2)
Regress mit Augenmaß	Standardisierte Rückforderung: Aufforderung, Fristsetzung, Mahnklage. Kosten-Nutzen-Schwelle festlegen. Erfahrung: Ein Großteil der Fälle scheitert nicht am Prozess, sondern am Beweis der groben Fahrlässigkeit
Beweissicherung	Transaktionsprotokolle, Authentifizierungs-, Geräte- und Session-Daten, Kundenkommunikation – gerichtsfest und datenschutzkonform; Kunden zur Schilderung auffordern
Transaktionsmonitoring	Art 2 DelVO (EU) 2018/389; OLG Linz 1 R 45/25f: unzureichendes Monitoring = Mitverschulden der Bank (Teilung 1:1)
Kommunikation	„Grob fahrlässig, daher keine Erstattung“ ist als Standardantwort nicht mehr haltbar; Reklamationsprozess und Schreiben anpassen
Risiko und Bilanz	Vorleistungen und Regressausfälle in Risikovorsorge und operationellem Risiko abbilden
Vorbereitung auf die PSR	Wer heute auf „D+1 erstatten oder binnen 15 Geschäftstagen begründet ablehnen“ baut, ist für beide Rechtslagen gerüstet



CZERNICH
RECHTSANWÄLTE

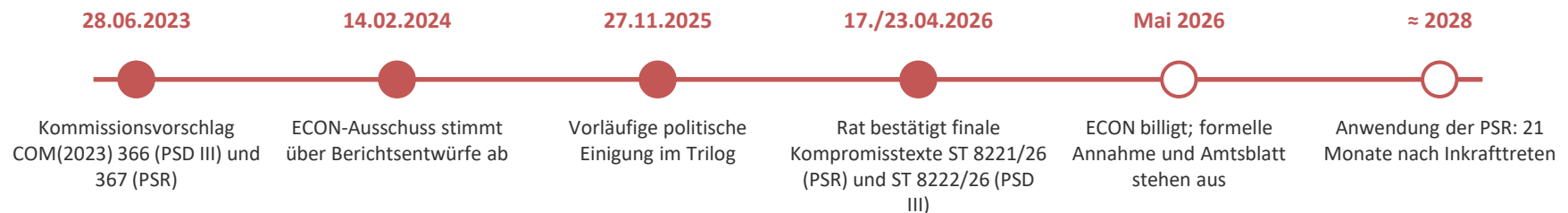
5

Was ändern PSD III und PSR?

Verfahrensstand · Art 73/74 PSD II ↔ Art 56/60 PSR · Aufrechnung? · Zeitplan

Das Zahlungsdienstepaket: Stand des Verfahrens

PSD III = Richtlinie (Zulassung, Aufsicht) · PSR = Verordnung (Verhaltensregeln, Haftung – unmittelbar anwendbar)



Wo stehen Art 73 und 74 PSD II künftig?

- Haftungsregeln wandern in die PSR: Art 73 PSD II → Art 56 PSR; Art 74 PSD II → Art 60 PSR; Art 69 → Art 52; Art 72 → Art 55; Art 71 → Art 54
- PSD III verweist für die Haftung auf die Art 56, 57, 59, 76 und 78 PSR

Zeitliche Wirkung

- Inkrafttreten 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt; Anwendung 21 Monate später – realistisch 2028
- Bis dahin: PSD II / ZaDiG 2018 in der Auslegung des EuGH
- Die PSR ersetzt die §§ 63–68 ZaDiG 2018 durch unmittelbar geltendes Unionsrecht

Art 56 PSR: Erstattung mit Aussetzungsrecht

Kompromisstext des Rates vom 23.04.2026 (ST 8221/2026) – Artikelnummer nach finaler Fassung prüfen

Was bleibt

- Grundsatz: Erstattung unverzüglich, spätestens bis Ende des folgenden Geschäftstags
- Aussetzung bei objektiv gerechtfertigtem Verdacht auf Betrug des Zahlers (wie bisher)
- Beweislast beim ZDL; Authentifizierung/SCA allein kein Beweis für Autorisierung, Betrug oder grobe Fahrlässigkeit
- Haftung des Zahlers bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit dem Grunde nach unverändert
- Vgl bisher Art 73 PSD II

Was neu ist

- **Zweiter Aussetzungsgrund:**
- objektiv gerechtfertigte Gründe für den Verdacht, dass der Zahler vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Sicherheitspflichten verstoßen hat – schriftlich mitgeteilt
- **Verfahrensfrist:**
- binnen 15 Geschäftstagen erstatten oder Ablehnung schriftlich begründen (mit Hinweis auf Streitbeilegungsstellen)
- **Anhörung:**
- ZDL muss den Nutzer vor einer Feststellung von Autorisierung, Betrug oder grober Fahrlässigkeit zur Schilderung der Umstände auffordern
- **Vgl. Art 56 PRS, Erwägungsgründe 76c und 77**
- *Kein Aufrechnungsrecht – aber ein befristetes, begründungspflichtiges Aussetzungsrecht (Modell C)*

Weitere relevante Bestimmungen der PSR

Art 60 PSR – Haftung des Zahlers (Kompromisstext)

- Selbstbehalt weiterhin 50 EUR (ErwGr 77: „adäquat“ zum Zeitpunkt der Annahme)
- Gesamter Schaden bei Betrug, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (Pflichten nach Art 52 PSR)
- Keine Haftung ohne SCA und nach Anzeige; keine Haftung, wenn Verlust nicht bemerkbar
- Gegenüber Nicht-Verbrauchern abdingbar (Art 27 PSR) – Art 56 hingegen nicht

Weitere Bausteine

- Empfängerprüfung (Verification of Payee) für alle Überweisungen; Haftung des ZDL bei fehlerhafter Prüfung
- Pflicht zu risikobasiertem, verhaltensorientiertem Transaktionsmonitoring; Betrugsdatenaustausch zwischen ZDL (Art 83, 84 PSR)
- Regress gegen Hosting-Anbieter bei rechtswidrigen Inhalten, die zu Betrug führen

Art 49 Abs 1a PSR

Eine Zahlung gilt nicht als autorisiert, wenn ein Dritter sie ohne Zustimmung auslöst oder ändert – auch mit betrügerisch erlangten Sicherheitsmerkmalen. Der Phishing-Fall ist damit ausdrücklich „nicht autorisiert“.

Art 55 PSR / ErwGr 76a

Authentifizierung oder SCA allein beweisen weder Autorisierung noch Betrug oder grobe Fahrlässigkeit; die Bank muss den Nutzer vor einer Ablehnung zur Schilderung auffordern (ErwGr 76c).

Art 59 PSR – Spoofing

Gibt sich der Täter über die Kanäle der Bank (Name, Telefonnummer, E-Mail, Website, App) als Bank aus, ist auch eine autorisierte Zahlung zu erstatten – Meldung an Bank und Polizei, Ausnahme Betrug/grobe Fahrlässigkeit des Verbrauchers.

Was ändert sich konkret?

Frage	PSD II / ZaDiG 2018 (nach den Schlussanträgen)	PSR (Kompromisstext)
Wer haftet bei nicht autorisierten Zahlungen?	Bank erstattet D+1; Kunde haftet 50 EUR bzw voll bei Betrug/Vorsatz/grober Fahrlässigkeit (§§ 67, 68)	Unverändert: Bank erstattet D+1; Kunde 50 EUR bzw voll (Art 56, 60)
Darf die Bank aufrechnen?	Nein – einzige Ausnahme Betrugsverdacht + Behördenmeldung; Schadenersatz nur aktiv	Nein – aber befristetes Aussetzungsrecht: objektiv gerechtfertigter Verdacht auf Betrug, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
Was ist anders?	Keine Frist für eine Prüfung; Ablehnung nur bei Betrugsverdacht	15 Geschäftstage: erstatten oder schriftlich begründen (Gründe, Belege, Streitbeilegungsstelle); Anhörungspflicht; Meldung an Behörde bei Betrug; Spoofing-Erstattung (Art 59)
Ab wann?	Geltendes Recht – bis zur Anwendbarkeit der PSR	Inkrafttreten 20 Tage nach Amtsblatt; Anwendung 21 Monate später (≈ 2028); Amtsblatt Stand Sept. 2026 ausständig

Die PSR schreibt die Aussetzungsmöglichkeit ins Gesetz, die der Generalanwalt der PSD II abspricht – als Verfahren mit Frist, Begründungs- und Anhörungspflicht, nicht als Aufrechnungsrecht.

Fazit: Thesen für die Diskussion

1

Nach geltendem Recht gilt: erst erstatten, dann klagen. § 67 ZaDiG 2018 kennt nur die Betrugsausnahme; die Aufrechnung mit Ansprüchen nach § 68 Abs 3 ZaDiG 2018 ist unzulässig – der EuGH wird das voraussichtlich bestätigen.

2

Die Bank verliert keinen Anspruch, sondern eine Verhandlungsposition: Beweis- und Klagelast, Kosten- und Insolvenzrisiko des Kunden wandern zur Bank.

3

„Hunderte Klagen“ sind eine Frage der Prozessgestaltung: Beweissicherung, Aufforderung, Kosten-Nutzen-Schwelle

4

AGB-Klauseln, die die Kontoberichtigung an eine Fahrlässigkeitsprüfung koppeln, sind schon heute ein Verbandsklagerisiko.

5

Die PSR führt mit Art 56 ein begründungspflichtiges Aussetzungsrecht ein – kein Aufrechnungsrecht. Ein 15-Geschäftstage-Prozess passt für beide Rechtslagen.



CZERNICH
RECHTSANWÄLTE

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Mag. Angela Hirsch, LL.M.

Rechtsanwältin · Praxisgruppe Banking & Finance

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH

Innsbruck · Wien · St. Johann · Bregenz · Bozen · Vaduz · +43 512 56 73 73 · office@chg.at · www.chg.at

Weitere Termine der Veranstaltungsreihe: www.bankrechtsgespräche.at